

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr von der Ohe
Durchwahl: 988-1206
Aktenzeichen:
LD22-22.01/00.901

Kiel, 09.01.2012

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Stadt Eutin an die Wehrverwaltung

Sehr geehrter Herr Rother,

wunschgemäß erhalten Sie nachfolgend meinen Bericht zur fehlerhaften Meldedatenübermittlung der Stadt Eutin an die Wehrverwaltung:

Sachverhalt:

Durch Presseberichte in den Lübecker Nachrichten sowie der Bildzeitung bin ich darauf aufmerksam geworden, dass die Stadt Eutin offensichtlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Meldedaten Minderjähriger an die Wehrverwaltung übermittelt hat. Es wurde berichtet, dass auch Zwölfjährige Informationsschreiben über den Einsatz bei der Bundeswehr erhalten hätten.

Auf Nachfrage bestätigte mir die Stadt Eutin, dass sie Anschriften von ca. 2500 Einwohnern an die Wehrverwaltung übermittelt habe, obwohl nur etwa 200 Betroffene die vorgeschriebenen altersmäßigen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt hätten. Die Ursache für den Fehler sei offensichtlich eine falsche Eingabe in das EDV-Verfahren gewesen, mit der die Auswertung des Meldedatenbestandes angestoßen worden sei. Es sei davon auszugehen, dass die altersmäßige Begrenzung der Auswertung nur in Richtung älterer Jahrgänge erfolgt sei. In einem vorhergehenden Testlauf sei der Fehler nicht aufgetreten.

Als Ergebnis sei eine elektronische Datei erzeugt worden, in der die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Betroffenen verschlüsselt abgelegt worden seien. Die Verschlüsselung sei auch der Grund, weshalb weder den Mitarbeitern der Stadt noch der Wehrverwaltung die hohe Zahl der Einzeldatensätze aufgefallen sei.

Rechtslage:

Die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an die Wehrverwaltung ist in § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) geregelt. Es handelt sich dabei um die Nachfolgeregelung für die frühere Wehrerfassung. Nach Abs. 1 der Norm haben die Meldebehörden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 S. 1 dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach der Übergangsvorschrift in § 62 WPfIG hatte die Datenübermittlung für das Jahr 2012 einmalig im Oktober 2011 stattzufinden.

Nach § 58 Abs. 2 WPfIG dürfen die erhobenen Daten nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung. Ergänzend sieht § 18 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) ein Widerspruchsrecht für die Betroffenen gegen die Datenübermittlung vor. Auf dieses Widerspruchsrecht sind Betroffene bei der melderechtlichen Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Datenschutzrechtliche Bewertung:

Die Stadt Eutin hat entgegen den Regelungen des Wehrpflichtgesetzes auch Meldedaten von Personen an die Wehrverwaltung übermittelt, die im Jahr 2012 nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat damit auch gegen § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verstoßen, wonach eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit dafür eine ausreichende Befugnisgrundlage vorliegt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei dem Vorfall um einen bedauerlichen Einzelfall, der seine Ursache unter anderem in der neuen und damit für die Mitarbeiter in der Handhabung ungewohnten Software haben mag. Durch den Fehler dürfte zwar ein nicht unerheblicher Aufwand im Hinblick auf die Versendung des Informationsmaterials (z.B. Portokosten) verursacht worden sein; die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind aber allenfalls durch eine zu diesem Zeitpunkt überflüssige Information über den Dienst bei der Bundeswehr berührt worden. Alle übrigen gesetzlichen Anforderungen wurden von der Stadt erfüllt. Die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht der Betroffenen erfolgte am 8. Oktober 2011.

Für die Zukunft hat mir die Stadt glaubhaft versichert, dass Auswertungen aus dem Meldedatenbestand vor dem Versand an andere Stellen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Eine Wiederholungsgefahr sehe ich deshalb nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert